

Alle anlässlich der Regulierung vorgebrachten Einsprüche oder Anträge sind mangels Vergleichs durch Entscheidung zu erledigen.

Sind die Verhältnisse bei einem Wasserlauf durch Vereinbarungen oder Entscheidungen schon früher geregelt worden, so soll dies kein unbedingtes Hindernis dafür sein, dass für den gleichen Gegenstand abweichende Vorschriften neu erlassen werden, wenn entweder die Tatsachen, welche die Grundlage für die frühere Regelung bildeten, sich später geändert haben, oder wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass die früher erfolgte Regelung in wesentlichen Punkten ihren Zweck nicht erfüllt. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass kein wohlerworbenes Recht ohne vollen Ersatz beeinträchtigt wird.

Artikel 18.

Umlegung abgetrennter Grundstücke.

Durchschneidet bei der Regulierung ein Wasserlauf künftig einen Grundbesitz derart, dass ein oder mehrere Teile auf das andere Ufer fallen, so hat die Grenzwasserkommission eine zweckmässige Umlegung entweder durch Übertragung gegen Entschädigung in Geld oder durch Tausch zu versuchen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung kann, wenn die örtlichen Verhältnisse wesentlich dafür sprechen, durch Beschluss der Grenzwasserkommission zwangsweise bestimmt werden, dass entweder Grundstücke mit gleichem Wert getauscht werden oder Grundstücke eines Eigentümers gegen Geldentschädigung dem Grundstücke eines anderen Eigentümers zugeschlagen werden.

Letzteres darf jedoch nur erfolgen, insoweit dadurch dem einzelnen Grundstück nicht mehr als ein ha Grundfläche hinzugefügt wird.

Derjenige, der auf diese Weise gegen Entschädigung ein von einem anderen Besitz abgetrenntes Stück Land übernimmt, hat die Wahl, ob er den Preis auf einmal oder durch jährliche Teilzahlungen abtragen will.

Nach Durchführung der Regulierung hat der Landrat oder Amtmann unverzüglich die Vermessung der umgelegten Grundstücke sowie die Berichtigung des Katasters und des Grundbuchs zu veranlassen. Der Übergang des Eigentums erfolgt mit der Eintragung in das Grundbuch.

Ist ein Tausch gleichwertiger Grundstücke erfolgt, so tritt das neue Grundstück in rechtlicher Hinsicht völlig an die Stelle des bisherigen.

Der Pächter des Grundstücks, von welchem ein Teil gegen Geldabfindung abgetrennt ist, hat das Recht, zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres zu kündigen, es sei denn, dass er durch die Abtrennung keine erheblichen Nachteile erleidet.

Bleibt das Pachtverhältnis in Kraft, so hat der Pächter das Recht, während der Dauer der Pachtzeit vier vom hundert jährlich von der Geldentschädigung ausgezahlt zu erhalten oder, sofern die Entschädigung in Teilzahlungen abgetragen wird, von deren Kapitalwert.

Artikel 19.

Veränderungen der Landesgrenze.

Bei der Ausarbeitung der Regulierungspläne für die im Art. 1 genannten Wasserläufe sind im übrigen folgende von der Internationalen Grenzfestsetzungskommission in der Grenzbeschreibung vom 3. September 1921 getroffene Bestimmungen zu beachten:

»Les projets de régularisation des cours d'eau frontières pourront être mis à exécution après accord entre les deux Etats, à condition que les changements